

RS Vwgh 2011/11/21 2009/18/0086

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.11.2011

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §1;

FrPolG 2005 §56 Abs1;

FrPolG 2005 §86 Abs1;

FrPolG 2005 §87;

FrPolG 2005 §9 Abs1 Z2;

1. AVG § 1 heute
2. AVG § 1 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

In Fällen einer - durch § 56 Abs. 1 FrPolG 2005 bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ermöglichten - Aufenthaltsbeendigung sowohl bei Fremden, die über einen Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - EG" verfügen, als auch bei Fremden, die einen Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - Familienangehöriger" innehaben, sind keine Bedenken hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit der Sicherheitsdirektion als Berufungsbehörde zu erkennen (vgl. E 20. November 2008, 2008/21/0603; E 22. März 2011, 2007/18/0868). In Fällen einer - durch Paragraph 56, Absatz eins, FrPolG 2005 bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ermöglichten - Aufenthaltsbeendigung sowohl bei Fremden, die über einen Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - EG" verfügen, als auch bei Fremden, die einen Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - Familienangehöriger" innehaben, sind keine Bedenken hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit der Sicherheitsdirektion als Berufungsbehörde zu erkennen vergleiche E 20. November 2008, 2008/21/0603; E 22. März 2011, 2007/18/0868).

Schlagworte

Instanzenzug sachliche Zuständigkeit in einzelnen Angelegenheiten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2009180086.X02

Im RIS seit

14.12.2011

Zuletzt aktualisiert am

02.01.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at